

Man wird sich erinnern, daß Baron Reuter während der Anwesenheit des Schahs von Persien sich von diesem die Konzession für alle in Persien zu errichtenden Eisenbahnen erwarb. Aus der Verwirklichung der projektirten Linien wurde angeblich nur der finanziellen Lage wegen noch nichts. Nun wird aber bekannt, daß die persische Regierung vor Kurzem dem russischen General Falkenhagen die Konzession zur Anlage einer zweiten Eisenbahnlinie durch Persien erteilt hat. Baron Reuter hat darauf, wie die „Times“ meldet, wegen Verletzung der ihm selbst vorher bewilligten Konzession dem persischen Großwesir einen Protest zugehen lassen. Der englische Ministerresident Thomson in Teheran ist von dem Earl Derby angewiesen, diesen Protest formell und offiziell zu unterstützen.

S u f f e n.

Freiberg. Hauptverhandlung des R. Bezirksgerichts Freiberg, am 13. Januar. Vor dem durch Schöffen verstärkten Gerichtshof erscheint, der Fälschung, des Diebstahls, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung und der Majestätsbeleidigung angeklagt, der Bergarbeiter Carl August Voigt aus Langhennersdorf. Die Verteidigung führte Hr. Adv. Löffner von hier. Nach Vernehmung der bereits verurteilten Schöffen auf ihren Eid wurden die vorgeladenen Zeugen fünfzehn an der Zahl, vorgeladen und, in Gemäßheit des Art 276 der rev. Strafprozessordnung verwahrt, in das Zeugniszimmer zurückgewiesen. Nachdem hierauf der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen worden war, verlas der Präsident, Hr. Bezirksgerichtsdirektor Stödel, die Verweisererkenntnisse. Der Angeklagte war beschuldigt: 1) im Monat Juni vor. J., in der Absicht sich Geld zu verschaffen, auf einen über 200 Thaler lautenden Wechsel den Namen eines gewissen Möllentin in Langhennersdorf als Giranten ohne dessen Wissen und Ermächtigung geschrieben und diesen Wechsel dem Kaufmann Böhm hier angeboten, 2) dem Gutsbesitzer Hille in Langhennersdorf ein Ambösch und einen Rechen, 3) dem Bergarbeiter Schneide ein Paar Stiefeln, 4) dem Hausbesitzer Seisert daselbst einen Kürbis und mehrere Reittiere gestohlen, 5) in der Wohnstube des genannten Hille, trotz der Aufforderung dieselbe zu verlassen, unbefugt verweilt, auch 6) Hille geschimpft und schließlich 7) von Sr. Maj. dem deutschen Kaiser am 1. December v. J. in der Grube seinen Kameraden gegenüber in unehrerbietiger, beleidigender Weise gesprochen zu haben. Bei der Vernehmung leugnete der Angeklagte in sämtlichen Anklagepunkten, indem er nur den Hausfriedensbruch zugestand. Die Beweisaufnahme, zumeist bestehend in den Aussagen der theilweise verurteilten Zeugen ergab jedoch die Schuld des Angeklagten in fast allen Punkten. Der Hr. Staatsanwalt beantragte deshalb nach Schluss der Beweisaufnahme die Bestrafung des Angeklagten mit angemessener Zuchthausstrafe. Der Hr. Verteidiger bot um milde Bestrafung des Angeklagten, indem er die demselben zur Last gelegte Fälschung als nicht erwiesen bez. als nur versuchte darstellte. Der Gerichtshof zog sich in das Beratlungszimmer zurück. Nach Wiedervortritt verkündete der Herr Vorsitzende das abgefaßte Erkenntnis. Der Angeklagte wurde zu einer Gesamtstrafe von 8 Monaten Gefängnis verurtheilt, indem seine Schuld in allen Anklagepunkten mit Ausnahme des Rechen- diebstahls, wegen dessen er freigesprochen wurde, als erwiesen angesehen worden war, wobei der Gerichtshof mildernde Umstände für den Angeklagten angenommen hatte.

Freiberg, 20. Januar. Wieder haben wir von einem Selbstmorde zu berichten. In unserem Hospitalwalde, am Ausgange des hinter Fernesiechen gelegenen Erlenbüschchen, wurde heute in den Nachmittagsstunden der Zimmergeselle A. aus Freibergsdorf erhängt aufgefunden.

— Daß die Abänderung einiger Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung durch mancherlei, im Gewerbebetriebe aller Gegenden unsers weiteren Vaterlandes aufgetretener Mißstände bedingt und darum vom gesammten Gewerbebestande als dringendes Bedürfnis anerkannt wird, dürfte wohl zur Genüge schon aus der großen Anzahl von Petitionen hervorgehen, welche in dieser Angelegenheit dem Reichstage zugegangen sind. Es beziehen sich nämlich nicht weniger als 261 Petitionen auf Reformen der Gewerbeordnung. Unterzeichnet sind dieselben von 469 Vereinen, welche die Zahl ihrer Mitglieder auf ca. 46 000 angeben, und 1300 Privatpersonen. Zu diesen Petitionen zählt auch eine, welche im Namen und Auftrage der sächsischen Gewerbevereine vom Orte derselben (Dresden) durch Dr. Windtisch dem Reichstage übergeben worden ist. Es wird in der bezeichneten Petition namentlich Dreierlei befristet: 1) die gesetzliche Einführung von Arbeitsbüchern für das gewerbliche Hilfspersonal, in welchen nur außer Angabe der Person, des Geburtsortes und Geburtstages des Arbeiters noch angegeben werden soll, in welcher Stellung, bei

welchem Arbeitgeber und wie lange derselbe gearbeitet habe, während Zeugnisse über Fähigkeit, Leistungen und Aufführungen ausdrücklich zu unterlagen seien; 2) die Bestrafung des Arbeitskontraktbruchs (die Petition begründet ausführlich die Strafbarkeit desselben und beleuchtet das Ungenügende anderer vorgeschlagener Heilmittel); 3) den gesetzlichen Schutz gegen den Schwindel solcher Ausverkäufe, die von umherziehenden „Großhauseirern“ veranstaltet werden. Unter den Letzteren sind nämlich solche Verkäufer zu verstehen, die das deutsche Reich durchziehen, an den verschiedensten Orten für wenige Tage einen Laden mietzen und, ohne ihren wirklichen Namen anzugeben, unter klingelnden, verlockenden, aber immer wechselnden Firmen (z. B. „Deutsches Reichs Magazin“, „Berliner Garderoben-Halle“, „Berliner Ausverkaufsladen“ u. s. w.) das Publikum ausbeuten, indem sie meist schlechte Waaren zu Preisen verkaufen, welcher zwar geringer als die brauchbarern Waaren, aber doch immer noch zu hoch sind, im Vergleich zu ihrer Güte.

— Unterm 4. dieses Monats ist das neue Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom Reichskanzler nach den Beschlüssen des Bundesrathes veröffentlicht worden. Der erste Abschnitt handelt von dem Zustand der Unterhaltung und Bewachung der Bahn. Letztere muß so lange bewacht werden, bis noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten sind. Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Personen befördernden Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. Der zweite Abschnitt betrifft Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel; der dritte, Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabungen des Betriebs. So sollen unter Anderem mehr als 150 Wagenachsen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärlzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht weniger als 1 zu 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius: für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute, für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute, für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Anweisung versehen werden. Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden, sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der § 29 lautet: „Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der allerhöchsten und höchsten Herrschaften, haben behufs besonderer pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Inwiefern Elaut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.“ Ein anderer Paragraph stellt die Bedingungen fest, unter welchen die Güterbeförderung mit Personenzügen allein zulässig ist. Der vierte Abschnitt regelt die Bestimmungen für das Publikum. (Zur Betretung der Bahnhöfe, außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume gehört eine Erlaubniskarte.) Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit den Bahnpolizeibeamten; der sechste mit der Beaufsichtigung, der siebente mit der Uebergangs- und der achte mit der Schlussbestimmung. Das Reglement tritt bereits am 1. d. J. in Kraft und findet auf allen Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

Dresden, 19. Jan. Gestern beging der Reichsverein hier selbst den ersten Jahrestags seines Bestands. Er hatte den 18. Januar dazu gewählt, weil er der Jahrestag der Proklamirung des deutschen Kaiserreiches im Jahre 1871 ist, und ein Festredner, Professor Dr. Mayhoff vom Bismarckschen Gymnasium, widmete diesem großen Gedentage edle, warm gefühlte und inhaltsreiche Worte. Stürmischer Beifall belohnte ihn dafür, und einmüthig wurde die Drucklegung der Rede beschlossen, welche somit den weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden wird. Der Verein zählt jetzt 308 Mitglieder aus allen Kreisen unserer Einwohnerschaft; er ist sonach der bei Weitem bedeutendste unserer politischen Vereine. Vorsitzender desselben ist auch für das nächste Jahr der Königl. Bibliothekar Dr. Schnorr von Carolsfeld.

Die Frage wegen Gründung eines offiziellen Lehrernormalseminars in Dresden ist nun entschieden. Bekanntlich hat der Landtag dem Ministerium hierzu für die gegenwärtige Finanzperiode bereits die Mittel gewährt. Die Privatschule des Directors Dietrich (Zwingerstraße), welche seit Beginn des gegenwärtigen Schuljahres nur für Mädchen bestimmt ist, geht bevorstehende Diern in Verwaltung des Ministeriums über.

Erricht
Klassen
des An
nehmig
jährlich

Fr
Dame
dermal
sammer
aus der

B
mittag
5jährig
den Cu

D
Lesern
Betrug
kär, d
zur Ein
von Fr
techtid

D
Weinbo
mit 2
Mitteln
insamtl

M
Glyc
Wein
über 1
„Bei
Wein
beigege
des G

mit d
schon n
für Ra
haltba
beeintr

Prima
zur G
(1) Her
Prozen
besond

u. f.
Rothh
herstell
„Rati
Tage
Rat h
unübe

und
tiefter
meine
gering

ein e
Rothh
coul
weine
rotte

(1) B
trägl
Douq
weine
hoch
brunn
blüth
de V

Marq
Seve
Rhet
Bei
und
und
Rot
Rösp
„Re